

## **Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Kronach für die Arztgruppe der Augenärzte**

Der **Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen** hat mit **Beschluss vom 05.05.2022** gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im **Planungsbereich Landkreis Kronach** hinsichtlich der **Arztgruppe der Augenärzte** eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Augenärzte im Planungsbereich Landkreis Kronach (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 03.12.2021 für die Arztgruppe der Augenärzte im Planungsbereich Landkreis Kronach ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

### **Förderziele:**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Kronach in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Augenärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Augenärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen:**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Kronach für die Arztgruppe der Augenärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Augenarzt / zugelassene Augenärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich

tätigen Augenarzt / Augenärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer augenärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Augenarztes / einer angestellten Augenärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Augenarztes / einer Augenärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Augenarztes / einer zugelassenen Augenärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Kronach zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Augenheilkunde (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

#### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern:**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig

sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

**Ergänzende Hinweise:**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/ Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/ Beratung/Beratungscenter zu finden.

**Antragsverfahren:**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München